



Merkblatt zur Antragstellung BEWÄSSERUNGSBRUNNEN

(gilt für Neuerrichtungen sowie Bestandsbrunnen)

Sehr geehrte Antragsteller,

für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Felderbewässerung hat das Landesamt für Umwelt neue Kriterien erarbeitet.

Künftig sind folgende Unterlagen dem Antragsformular *zwingend* beizulegen:

1. Nachweis / Begründung, dass keine anderen Möglichkeiten zur Deckung des Wasserbedarfs genutzt werden können:
Sog. Alternativenprüfung: Ist eine Sammlung von Niederschlagswasser möglich? (keine vorhandenen Rückhaltebecken gemeint!)
2. Genaue Beschreibung des Vorhabens (**Erläuterungsbericht / Bewässerungskonzept**):
 - Ermittlung des für das zu bewässernde Gebiet bestehenden Bewässerungsbedarfs und Prognose der zukünftigen Bedarfsentwicklung
 - Bewässerungsplan (Bewässerungstechnik, Fruchtfolgeplan, Betrachtung der nutzbaren Feldkapazität, Bewässerungszeit z. B. Juni – August, nachts usw.)
 - Wasserleitungsverlauf, im Falle einer Querung von Straßen und Feldwegen, eine schriftliche Erlaubnis des Baulastträgers (überwiegend Gemeinde)
3. Zum Nachweis der Ergiebigkeit des Brunnes ist das Ergebnis eines **Pumpversuches** mit Angaben zu Maß und Reichweite der Grundwasserabsenkung im Umfeld des Förderbrunnens (Ausführung Pumpversuch durch qualifizierte Bohr- oder Fachfirma mit einer DVGW-Bescheinigung bzw. hydrogeologisches Fachbüro) vorzulegen.
Fachfirmen mit einer DVGW-Bescheinigung W120 sind u. a. auf folgender Internetseite einsehbar:

www.dvgw-cert.com/?id=1213

Durchführung Pumpversuch:

Ausschlaggebend ist die Leistung der im Antrag genannten und später bei der Bewässerung verwendeten Pumpe. Zur Ermittlung der Kennlinie der Leistungsfähigkeit des Brunnen sind drei Pumpendurchgänge durchzuführen. Die Leistung ist zu dritteln und es ist je ein Pumpendurchgang bis zum Beharrungszustand durchzuführen bei

1/3 der Pumpenleistung

2/3 der Pumpenleistung

Maximalleistung der Pumpe

Beharrungszustand bedeutet, dass sich durch die Wasserentnahme bei der jeweiligen Leistung der Wasserspiegel im Brunnen nicht weiter absenkt. Der jeweilige Durchgang ist solange durchzuführen, bis der Beharrungszustand zweifelsfrei erreicht wurde.

Die vollständige Absenkung, der Absenkungsverlauf bis zum Beharrungszustand (in Abhängigkeit von Förderrate und Dauer des jeweiligen Pumpenvorgangs) sowie der Wiederanstieg sind zu dokumentieren.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Pumpversuches sind Maß- und Reichweite der Grundwasserabsenkung zu bestimmen.

Die Durchführung des Pumpversuchs **hat durch eine qualifizierte Bohr- oder Fachfirma** zu erfolgen und richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsblatt der DVGW W 111.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Durchführung eines Pumpversuchs nach DIN EN ISO 22282-4:2012-09.

4. **Grundwasserbeschaffenheitsuntersuchung** auf den Nitratgehalt durch ein zertifiziertes Labor
5. **Betriebstagebücher** mit Aufzeichnung der geförderten Wassermengen für den beantragten Brunnen
6. **Einmessungsprotokoll** nach Lage (Rechts- und Hochwert) und UTM-Höhendaten (Messpunktoberkante, Geländehöhe, Ruhewasserspiegel) eines geeigneten Fachbüros
7. **Fotodokumentation** der technischen Bauwerke und Messeinrichtungen vor Ort; Nachweis des Einbaus von Wasserzählern usw.;
8. **Flächennachweis** aus dem aktuellem Mehrfachantrag (Kurzfassung)
9. Nach Abschluss der (Neu bzw. Umbau-) Maßnahme des Bewässerungsbrunnens ein **Abnahmeprotokoll** nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über den fachgerechten Aus- bzw. Umbau gem. den Auflagen des Landratsamtes Dingolfing-Landau sowie des Merkblatts des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Nr. 1.4/1

Bearbeitungshinweise:

Erst wenn *alle* erforderlichen Antragsunterlagen beim Landratsamt vorliegen, kann Ihr Antrag bei den Fachbehörden (**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF)**, **Naturschutzbehörde**) zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Weiterleitung an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zur wasserrechtlichen Würdigung des Antrags kann erst nach Eingang der Stellungnahme der Fachstellen erfolgen.

*Bitte übersenden Sie die Unterlagen **ausschließlich gesammelt** an das Sachgebiet 42, Wasserrecht- und Umweltschutz in 4-facher Ausfertigung.*

Sonstige Hinweise:

Die Ermittlung der für das zu bewässernde Gebiet zur Verfügung stehende nutzbaren Wasserdargebots auf Basis der Daten zur Grundwasserneubildung erfolgt durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt!

Es besteht **kein Anspruch auf eine bestimmte** Wassermenge. Dies ist u.a. von den hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Nutzungsstandort abhängig!

Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Überkopfbewässerung zu vermeiden, ist die Bewässerung generell zwischen **10 Uhr und 17 Uhr** untersagt. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf- oder Unterflurbewässerung) bestehen bei den Bewässerungszeiten keine Einschränkungen.

Die Bewässerungsbrunnen sind gemäß Merkblatt Nr. 1.4/1 Bayerisches Landesamt für Umwelt zu betreiben.

Bestehende Brunnen müssen **zwingend** bei der Antragsstellung gem. Merkblatt Nr. 1.4/1 Bayerisches Landesamt für Umwelt umgerüstet sein (Nachweis durch eine Abnahme eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft erforderlich).

Auf **allen** Unterlagen / Informationen / Papieren / Nachweisen u. ä. sind die betreffende(n) Fl. Nr(n). (gerne auch **mit** Feldstücknamen gem. iBALIS) mit anzugeben bzw. zu vermerken.

Sind Grundstücke an Dritte überlassen, so muss der Pächter bzw. Unternehmer aufgeführt werden.

Für jeden Brunnen ist ein gesonderter Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen.

Eine Antragstellung kann ausschließlich durch den Grundstückseigentümer und somit Brunneneigentümer erfolgen!